

Amtsblatt

der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.



mit den Ortsteilen Antonshöhe,
Antonsthal, Erlabrunn, Rittersgrün,
Steinheidel und
Tellerhäuser



Jahrgang 2026
Mittwoch, 13. Mai 2026
Nummer 5

150 JAHRE 2026
FEUERWEHR BREITENBRUNN

06. - 07. Juni 2026

Samstag	Sonntag
14 Uhr Tag der offenen Tür mit Kinderprogramm, Blaulichtmeile u.v.m.	10 Uhr Beginn mit Blaulichtgottesdienst
Stündliche Vorführungen durch den Kinderhort Breitenbrunn, der Jugendfeuerwehr Breitenbrunn, dem Kindergarten Erlabrunn, u.v.m.	11.30 Uhr Frühshoppen mit den „Sosaer Köhlermusikanten“
19 Uhr Tanzabend mit „DJ ErzBeat“	15 Uhr Ende der Veranstaltung

EINTRITT FREI
Öffentliche Parkplätze befinden sich
an der Gemeinde sowie am Haus des Gastes

Foto/Plakatgestaltung: Feuerwehr Breitenbrunn/Erzgeb.

Wichtige Information - Feuerwehr Breitenbrunn

Liebe umliegende Anwohner um die Hauptstraße 78a - Feuerwehr Breitenbrunn, vom 05.06. bis 07.06.2026 begehen wir unser 150-jähriges Jubiläum mit einen Festwochenende. Wir bitten um Ihr Verständnis, sollte es an diesem Wochenende zu Lärmbelästigung oder Einschränkungen durch unsere Feierlichkeit kommen. Gerne können Sie mit uns feiern! Sie sind herzlich Willkommen.

Ihre Feuerwehr Breitenbrunn

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -1.540.489,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	-
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	-
für die Gewerbesteuer	400 %

Breitenbrunn/Erzgeb., 04.05.2026



Dsaak
Bürgermeister

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis hat den Beschluss Nr. 03/05/26 des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. vom 24.03.2026 zur Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. nicht innerhalb eines Monats gemäß § 119 Abs. 1 SächsGemO beanstanden.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2026 in der Zeit

vom 18.05.2026 bis einschl. 28.05.2026

in der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn/Erzgeb., Hauptstraße 120, Kämmererei Zimmer 3, zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann öffentlich ausgelegt ist.

montags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr u. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr u. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.
Erzgebirgskreis

Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbrunn/Erzgeb., 04.05.2026



Dsaak
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung „Rabenberger Straße“ in der Gemeinde Breitenbrunn in der Fassung vom März 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 mit Beschluss-Nr. 03/10/26 a, Nr. 03/10/26 b und Nr. 03/10/26 c die Außenbereichssatzung „Rabenberger Straße“ in der Gemeinde Breitenbrunn bestehend aus der Planzeichnung M 1:2.000 und dem Satzungstext in der Fassung vom März 2026 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Rabenberger Straße“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB können alle Interessierten die Außenbereichssatzung mit Begründung von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn (Rathaus der Gemeinde Breitenbrunn, 08359 Breitenbrunn, Hauptstraße 120, Zimmer 11) während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB soll die Außenbereichssatzung mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt werden:

<https://www.breitenbrunn-erzgebirge.de/de/bekanntmachungen.html>

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Lars Dsaak
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1

SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Lars Dsaak
Bürgermeister

Allgemeines

Rathaus geschlossen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Rathaus am Freitag, dem 15.05.2026 ganztägig geschlossen bleibt. Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Breitenbrunn/Erzgeb.

Feuerwerke außerhalb von Silvester – Muss das wirklich sein?

In unserer Gemeinde fällt immer stärker auf: Feuerwerke gibt es längst nicht mehr nur an Silvester – sie finden inzwischen vermehrt das ganze Jahr über statt. Einige davon sind angemeldet und genehmigt, viele jedoch leider nicht.

Klar, Feuerwerke sehen toll aus und machen besondere Momente noch spektakulärer. Aber was für uns ein schönes Erlebnis ist, bedeutet für viele Tiere puren Stress. Laute Knalle und grelle Blitze sorgen bei Haus- und Wildtieren für Angst und Panik. Sie flüchten, verletzen sich oder verlieren die Orientierung. Besonders kritisch ist das in der Brut- und Setzzeit – hier kann ein Feuerwerk sogar dazu führen, dass Jungtiere sterben.

Auch Haustiere leiden: Immer wieder kommt es vor, dass Tiere in Panik geraten – in Einzelfällen leider mit tödlichem Ausgang, wie ein aktueller Fall zeigt.

Und nicht nur Tiere sind betroffen: Auch ältere Menschen, kleine Kinder oder geräuschempfindliche Personen fühlen sich durch Feuerwerke gestört oder verängstigt.

Deshalb unsere Bitte an Sie: Denken Sie kurz nach, bevor Sie ein Feuerwerk zünden. Gibt es vielleicht eine Alternative, besondere Anlässe zu feiern? Lichter, Musik oder gemeinsame Aktivitäten können genauso für besondere Stimmung sorgen – ganz ohne Stress für andere.

Wenn Sie dennoch ein Feuerwerk planen, halten Sie sich bitte an die Regeln und beantragen es ordnungsgemäß. Wichtig ist auch, dass gemäß § 15 des Sächsischen Waldgesetzes „Waldgefährdung durch Feuer“ bei der Verwendung offenen Feuers - hierzu zählen auch Feuerwerke - ein Mindestabstand von 100 Metern zum Wald einzuhalten ist. Bei Unterschreitung dieses Abstandes ist Ihrerseits eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Forstbehörde einzuholen. Gemeinsam können wir dafür sorgen, dass unsere Gemeinde ein angenehmer Ort für alle bleibt – für Menschen und Tiere. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme!

Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.